

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2021-0450**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

Die Gemeinde Rieste plant die Verrohrung eines Straßenseitengrabens von insgesamt ca. 61 m an der Sögelener Straße (Kreisstraße K 148). Bei dem derzeit geplanten Straßenendausbau des B-Plangebiets Nr. 42 wird die neue Gemeindestraße „Königs Esch“ an die Kreisstraße K 148 „Sögelner Str.“ angebunden. Entlang der Kreisstraße verläuft auf der Westseite ein Fuß- und Radweg. Es besteht bereits an der Einmündungsstelle eine Verrohrung des Straßenseitengrabens von etwa 18 m Länge. Durch die verkehrstechnisch erforderliche Verziehung des Fuß- und Radwegs ist nun geplant, dass der Straßengrabenabschnitt nördlich und südlich der bestehenden Verrohrung ebenfalls verrohrt werden, da die neue Wegetrasse im Bereich des Straßenseitengrabens liegt.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Es erfolgt kein nachteiliger Eingriff in den Boden. Mit Ausnahme von möglicherweise anfallenden Bodenaushub fällt zusätzlicher Abfall durch das Vorhaben nicht an. Ebenfalls ist durch das Vorhaben das Grundwasser nicht betroffen. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht negativ durch das Vorhaben beeinträchtigt. Insbesondere ist eine biologische Vielfalt am Standort nicht vorhanden. In der Umgebung befinden sich keine Baudenkmale und das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- sowie bauleitplanerischen Zielsetzungen. Ferner besteht eine Gefahr für die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben nicht. Während der Bauphase kann es durch Störfälle oder Emissionen von Staub und Lärm zu Beeinträchtigungen kommen. Jedoch werden mögliche Auswirkungen durch die Einhaltung der gängigen technischen Vorschriften verhütet. Außerdem werden für die Bauausführung wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Eine Verunreinigung mit wassergefährdenden Stoffen wird durch die üblichen Sicherheitsstandards verhindert. Daher sind die Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter Mensch, Luft und Klima unerheblich. Ferner hat das Vorhaben Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Das offene Grabenprofil dient derzeit im Wesentlichen der Versickerung und Rückhaltung von Oberflächenwasser der Straßenflächen. Die Versickerungsfähigkeit über die Gewässersohle wird in diesem Abschnitt unterbunden, was jedoch den Wasserhaushalt insgesamt nicht nennenswert beeinträchtigt. Die Verrohrung des Straßenseitengrabens auf insgesamt ca. 61 m verändert die Gewässerhydraulik in lediglich signifikantem Ausmaß, da die Fließgeschwindigkeit hier ohnehin sehr gering ist und eher stehende Verhältnisse herrschen. Die Gewässereigenschaft wird durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Folglich sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser unerheblich. Die durch die Verrohrung und anschließende Überbauung mit versiegeltem Radweg verlorengelassene Fläche des offenen Grabens ist minimal und wirkt sich lediglich geringfügig auf das Schutzgut Fläche aus, sodass mögliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sowie die Gewässerökologie nicht nennenswert sind. Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut Fläche unerheblich. Innerhalb des Planbereichs befindet sich eine geschützte Baumreihe entlang der Kreisstraße K 148. Während der Bauphase sind Schutzmaßnahmen entsprechend RAS-LP 4 für die Baumreihe vorgesehen. Somit sind mögliche Auswirkungen unerheblich. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 01.02.2022

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. L. Hillebrand